

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Stand: 12/2021

Nutzung der Parkplätze mit Rollstuhlfahrersymbol

Schwerbehinderte Menschen mit

- einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Ausweis),
- Blindheit („Bl“) sowie mit
- beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen

haben das Recht zur Nutzung der Parkplätze für behinderte Menschen

- mit Zeichen 314 und 315 und dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“,
- zum Beispiel vor der Wohnung oder Arbeitsstätte, Zeichen 314 oder 315 mit Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol mit Parkausweis Nr.“.

Nutzung weiterer Parkerleichterungen

Das aktuelle Straßenverkehrsrecht sieht daneben auch für andere schwerbehinderte Menschen Parkerleichterungen vor. Diese Regelungen gelten ebenfalls bundesweit.

Betroffener Personenkreis

Diese Regelungen gelten für schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- mit einer Morbus-Crohn- oder Colitis ulcerosa-Erkrankung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.
- Eine Ausnahmegenehmigung kann auch denjenigen schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem vorgenannten Personenkreis gleichzustellen sind.

Inhalt der Parkerleichterungen

Die Parkerleichterungen reichen u.a. vom Parken im eingeschränkten Haltverbot bis zu 3 Stunden über das Parken in Fußgängerzonen zu bestimmten Zeiten bis hin zum Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu 3 Stunden.

Parkplätze mit Rollstuhlfahrersymbol bleiben dem eingangs genannten Personenkreis vorbehalten.

Parkerleichterungen im Einzelnen

Die Möglichkeiten, die das Straßenverkehrsrecht allen anspruchsberechtigten schwerbehinderten Menschen einräumt, sind vielfältig. Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, finden Sie auf der Rückseite dieses Informationsblattes eine Zusammenstellung der aktuell geltenden Parkerleichterungen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen der LBV oder jede Polizeidienststelle gern zur Verfügung.

Parkausweise

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen erhalten den EU-einheitlichen blauen Parkausweis. Die übrigen Personengruppen erhalten den bundeseinheitlichen orange-farbenen Parkausweis. Die Parkausweise werden ausgestellt durch den

Landesbetrieb Verkehr (LBV) Ausnahmegenehmigungs-Management, Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg, Tel.: 040 / 428 58 – 2492, E-Mail: ausnahmen@lbv.hamburg.de.

Antragstellung

Die Berechtigung, Parkerleichterungen in Anspruch nehmen zu dürfen, wird durch einen der o.g. Parkausweise nachgewiesen. Über die Erteilung sämtlicher Ausnahmegenehmigungen entscheidet der LBV. Der Antrag auf Parkerleichterungen ist beim LBV zu stellen.




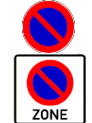






Zur Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen wendet sich der LBV in Amtshilfe an das Versorgungsamt, das dem LBV eine Auskunft nach Aktenlage erteilt. Haben Sie einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt, werden die Voraussetzungen für Parkerleichterungen stets mit geprüft. Liegen sie vor, erhalten Sie vom Versorgungsamt eine Bescheinigung für den LBV. Nach Vorlage der Bescheinigung erteilt der LBV die entsprechende Ausnahmegenehmigung. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erlässt der LBV einen ablehnenden Bescheid.

Versorgungsamt Hamburg



Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Stand: 12/2021

Rechtsgrundlage	Parkerleichterungen	Zeichen	Merkzeichen „aG“, „Bl“ sowie Amelie- u. Phokomelie-Geschädigte *)	übrige Betroffene **)
VwV zu § 45 Abs. 1 bis 1e Nr. IX Rd.Nr. 19-22	Parkplätze für behinderte Menschen, Zeichen 314 oder 315 mit Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“		✓	
VwV zu § 45 Abs. 1 bis 1e Nr. IX Rd.Nr. 23-28	Parkplätze für behinderte Menschen z.B. vor der Wohnung oder Arbeitsstätte, Zeichen 314 oder 315 mit Zusatzzeichen „(Rollstuhlfahrersymbol) mit Parkausweis Nr.“		✓	
Benutzungsordnung P+R-Betriebsgesellschaft mbH	Entgeltfreies Parken auf allen P+R-Plätzen		✓	
VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 Rd.Nr. 119	Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290.1) bis zu 3 Stunden		✓	✓
VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 Rd.Nr. 120	Parken im Zonenhaltverbot (Zeichen 290.1) über die zugelassene Parkdauer hinaus		✓	✓
VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 Rd.Nr. 121	Über die zugelassene Zeit hinaus Parken an Stellen, die durch Zeichen 314 („Parken“), 314.1 („Parkraumbewirtschaftungszone“) und 315 („Parken auf Gehwegen“) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist		✓	✓
VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 Rd.Nr. 122	Parken in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten		✓	✓
VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 Rd.Nr. 123	Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung		✓	✓
VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 Rd.Nr. 124	Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu 3 Stunden		✓	✓
VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 Rd.Nr. 125	Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern		✓	✓
VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 Rd.Nr. 126 Rd.Nr. 126 Rd.Nr. 127	Das Parken ist nur zulässig, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen mit allen Kfz in Anspruch genommen werden. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.			

„aG“, „Bl“, Amelie/Phokomelie *)	übrige Betroffene **)
<ul style="list-style-type: none"> • Außergewöhnlich Gehbehinderte • Blinde • Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane • Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt • Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt. • Eine Ausnahmegenehmigung kann auch denjenigen schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem vorgenannten Personenkreis gleichzustellen sind.